

---

# Dissenting Opinion in der höchstrichterlichen Rechtsprechung

## A. Einführung

Ergeht am Bundesgericht nicht ein einstimmiger Entscheid, so ist es nach heutigem Recht dem in der Minderheit stehenden Richter nicht möglich, seine abweichende Meinung dem Urteil beizufügen.<sup>1</sup> Die Dissenting Opinion sieht die Möglichkeit vor, dass eine überstimmte Richterin oder ein überstimmter Richter die eigene von der Mehrheit des Gerichts abweichende Meinung schriftlich festhalten und bekannt machen kann.<sup>2</sup>

Mit diesem Aufsatz wird die Bedeutung der Dissenting Opinion für das Bundesgericht unter dem Aspekt des Öffentlichkeitsprinzips, dessen mögliche Ausgestaltung sowie die Vorzüge und Nachteile einer solchen näher untersucht.

## B. Dissenting Opinion

### I. Öffentlichkeitsprinzip am Bundesgericht

Das Öffentlichkeitsprinzip findet seine Verankerung in Art. 30 Abs. 3 BV<sup>3</sup>, wonach Gerichtsverhandlungen und Urteilsverkündungen öffentlich sind, sofern das Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

Am Bundesgericht erfolgen nach Art. 59 Abs. 1 BGG<sup>4</sup> mündliche Urteilsberatungen öffentlich. Mündliche Urteilsberatungen sind in Art. 58 Abs. 1 lit. b BGG vorgesehen, wenn keine Einstimmigkeit besteht. Zu solchen mündlichen Urteilsberatungen kommt es vor Bundesgericht nur in knapp einem Prozent aller Fälle.<sup>5</sup> Ansonsten fällt das Bundesgericht seine Entscheide nach Art. 58 Abs. 2 BGG auf dem Weg der Aktenzirkulation. Einschränkungen vom

---

<sup>1</sup> NABOLD ANDRÉ, Chancen und Risiken richterlicher wissenschaftlicher Publizistik, «Justice - Justiz - Giustizia» 2013/1, N 25.

<sup>2</sup> EGLI PATRICIA, Dissenting Opinions, Abweichende Richtermeinungen im Schweizer Recht, in: Lorandi Franco/Staehelin Daniel (Hrsg.), Innovatives Recht, Festschrift für Ivo Schwander, Zürich/St. Gallen 2011, S. 849 ff., S. 850.

<sup>3</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

<sup>4</sup> Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005, SR 173.110.

<sup>5</sup> AB 2015 N 291.

Öffentlichkeitsprinzip bei der mündlichen Urteilsberatung sind in Art. 59 Abs. 2 BGG vorgesehen, jedoch verlangt das Bundesgericht eine gewisse Zurückhaltung bei der Einschränkung des Öffentlichkeitsprinzips.<sup>6</sup>

Die Verwirklichung des Öffentlichkeitsprinzips mittels öffentlicher Urteilsberatungen und Abstimmungen soll die Richterinnen und Richter dazu bringen, sich mit den verschiedenen Meinungen im Gericht auseinanderzusetzen.<sup>7</sup> In solchen öffentlichen Beratungen werden auch Minderheitsmeinungen bekanntgemacht, was zu einer grösseren Transparenz bezüglich der Meinungsbildung des Gerichts führt.<sup>8</sup> Der Bundesgesetzgeber sieht die öffentliche Urteilsberatung als Gelegenheit vor, um eine Minderheitsmeinung publik zu machen<sup>9</sup>, was mitunter dem gleichen Ziel wie die Dissenting Opinion dient.<sup>10</sup> EGLI sieht bereits in Art. 59 Abs. 1 BGG eine Grundlage zur Veröffentlichung abweichender Meinungen der Richter des Bundesgerichts.<sup>11</sup>

Nach aktueller Praxis versucht das Bundesgericht, die in der Beratung vertretene Minderheitsmeinung in der Urteilsbegründung aufzunehmen, ohne jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Minderheitsmeinung handelt.<sup>12</sup> Jedoch herrscht beim Bundesgericht eine ablehnende Praxis bezüglich der nachträglichen Bekanntmachung abweichender Meinungen durch das Gericht oder einen einzelnen Richter.<sup>13</sup>

---

<sup>6</sup> BGE 135 I 198, E. 3.1.

<sup>7</sup> EGLI (Fn. 2), S. 853; Niggli Marcel Alexander/Uebersax Peter/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Bundesgerichtsgesetz, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2011 (zit. BSK BGG-BEARBEITER, Art. ... N...), BSK BGG-HEIMGARTNER STEFAN/WIPRÄCHTIGER HANS, Art. 59 N 7.

<sup>8</sup> EGLI (Fn. 2), S. 853; THOMMEN MARC/WIPRÄCHTIGER HANS, Die Beschwerde in Strafsachen, AJP 2006, S. 651 ff., S. 659.

<sup>9</sup> Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001, BBl 2001 4303.

<sup>10</sup> BSK BGG-HEIMGARTNER STEFAN/WIPRÄCHTIGER HANS, Art. 59 N 47.

<sup>11</sup> EGLI PATRICIA (Fn. 2), S. 854.

<sup>12</sup> BSK BGG-UEBERSAX PETER, Art. 24 N 57; MARTI ARNOLD, Offenlegen von Minderheitsmeinungen («dissenting opinion») – eine Forderung von Transparenz und Fairness im gerichtlichen Verfahren, «Justice - Justiz - Giustizia» 2013/1, N 30.

<sup>13</sup> BSK BGG-TSCHÜMPERLIN PAUL, Art. 27 N 30 f.

## II. Formen der Dissenting Opinion

Die Dissenting Opinion ist für das Bundesgericht nicht gesetzlich geregelt<sup>14</sup>. Sie kann in einem umfassenden oder in einem beschränkten System ausgestaltet werden.<sup>15</sup> Beim umfassenden System erfolgt die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses mit Namensnennung sowohl der Mehrheitsrichter wie auch der Minderheitsrichter im Urteil, wobei jedem überstimmten Richter des Gerichts das Recht zusteht, seine abweichende Meinung (Dissenting Opinion) oder in der Begründung abweichende Meinung (Concurring Opinion) schriftlich festzuhalten und mit dem Urteil zu veröffentlichen.<sup>16</sup> Das Bundesgericht ist ein Kollegialgericht, in welchen die rechtsprechende Gewalt dem Kollegium und nicht dem einzelnen Richter zusteht.<sup>17</sup> Mit der Dissenting Opinion müsste der in der Minderheit stehende Richter folglich entgegen dem Kollegialprinzip nicht mehr die Verantwortung für den getroffenen Entscheid mittragen.<sup>18</sup>

Ein beschränktes System der Dissenting Opinion kann hingegen nur einzelne zuvor erwähnte Elemente enthalten.<sup>19</sup> Als Beispiel kann § 124 GOG ZH<sup>20</sup> genannt werden, nach welchem die Minderheit sowie die Gerichtsschreiber ihre abweichende Meinung mit Begründung ins Protokoll aufnehmen lassen können und diese dann den Parteien mitgeteilt wird. Dem Transparenzbedürfnis und dem Öffentlichkeitsgrundsatz könnten in dieser Weise genügend Rechnung getragen werden.<sup>21</sup> Alternativ könnte in der Urteilsbegründung auf eine abweichende Meinung hingewiesen werden, ohne jedoch die Namen der betroffenen Richter zu er-

---

<sup>14</sup> BSK BGG-HEIMGARTNER /WIPRÄCHTIGER, Art. 59 N 46; BSK BGG-UEBERSAX, Art. 24 N 57; MARTI ARNOLD (Fn. 12), N 1.

<sup>15</sup> EGLI (Fn. 2), S. 850 f.

<sup>16</sup> EGLI (Fn. 2), S. 850; MARTI (Fn. 12), N 6.

<sup>17</sup> ERNST WOLFGANG, Abstimmung in Richterkollegien, Verfahrensmöglichkeiten im Licht von Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte, «Justice - Justiz - Giustizia» 2012/4, N 1.

<sup>18</sup> MARTI (Fn. 12), N 7.

<sup>19</sup> EGLI (Fn. 2), S. 850 f.

<sup>20</sup> Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) des Kantons Zürich vom 10. Mai 2010.

<sup>21</sup> Anderer Ansicht MARTI (Fn. 12), N 40 f.

wählen.<sup>22</sup> In dieser Weise würde offengelegt, dass es sich um einen Mehrheitsentscheid handelt und in transparenter Weise ebenfalls auf die Minderheitsmeinung hingewiesen.<sup>23</sup>

### III. Rechtsfragen und Sachverhaltsfragen

Es ist fraglich, ob sich die Dissenting Opinion nur auf Rechtsfragen beschränkt oder sich auch bezüglich Sachverhaltsfragen äussern soll. Gemäss PICHONNAZ/SCYBOZ ist es gerechtfertigt, die Minderheitsmeinung auf Rechtsfragen zu beschränken aufgrund der Rechtsfortbildungsfunktion der Dissenting Opinion.<sup>24</sup> Nach der Gegenansicht soll die Behandlung von Sachverhaltsfragen ebenfalls möglich sein, weil hinsichtlich der Transparenzfunktion der Dissenting Opinion auch bei Sachverhaltsfragen ein Interesse an der Veröffentlichung der Minderheitsauffassung und zudem oftmals eine enge Verknüpfung zwischen Rechts- und Sachverhaltsfragen besteht.<sup>25</sup> M.E. kann man sich letztgenannter Meinung anschliessen, weil auch Sachverhaltsfragen unterschiedlich gewürdigt werden können und es deswegen stossend wäre, wenn ein Richter sich trotz der Möglichkeit einer Dissenting Opinion dazu nicht äussern könnte.

### IV. Aktueller Gesetzgebungsprozess

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates reichte am 14. August 2014 eine Motion ein, mit welcher der Bundesrat beauftragt werden sollte, einen Entwurf zur Änderung des Bundesgerichtsgesetzes vorzubereiten, damit Urteile des Bundesgerichts auch abweichende Meinungen (Dissenting Opinions) wiedergeben können.<sup>26</sup> Dabei soll die Aufnahme der Dissenting Opinion im Urteil möglich sein, wenn eine öffentliche Urteilsberatung stattgefunden hat.<sup>27</sup> Sowohl der Nationalrat wie auch der Ständerat haben die Motion angenommen.<sup>28</sup> Somit ist der Bundesrat verpflichtet, einen Entwurf zur Änderung des Bundes-

---

<sup>22</sup> MARTI (Fn. 12), N 38.

<sup>23</sup> MARTI (Fn. 12), N 38.

<sup>24</sup> EGLI (Fn. 2), S. 850; PICHONNAZ PASCAL/SCYBOZ PIERRE, Les dissenting opinions dans les jugements: une innovation à craindre?, SJZ 98/2002, S. 377 ff., S. 378 f.

<sup>25</sup> MARTI (Fn. 12), N 42.

<sup>26</sup> Motion Kommission für Rechtsfragen Nationalrat (14.3667), «Bundesgericht. Dissenting Opinions» vom 14. August 2014.

<sup>27</sup> AB 2015 N 292.

<sup>28</sup> AB 2015 N 293; AB 2015 S 651.

---

gerichtsgesetzes zu erstellen, welcher für die Bundesrichter die Möglichkeit einer Dissenting Opinion in der Urteilsbegründung vorsieht.

## C. Wirkungen

### I. Rechtsfortbildung

Erfolgt die Publikation des Urteils und der Dissenting Opinion, so ist für Aussenstehende ersichtlich, welche Aspekte diskutiert wurden und welche Meinungen sich gegenüber gestanden haben.<sup>29</sup> Die Gegenüberstellung der verschiedenen Rechtsansichten und die vertiefte Diskussion kann zu vermehrter Rechtsicherheit und Rechtsfortbildung beitragen.<sup>30</sup> Die Dissenting Opinion erlaubt eine kritische Beurteilung des Urteils in Bezug auf die abweichend gewürdigten Rechtsfragen und ausserdem kann sie eine nicht befriedigende Rechtsprechungspraxis und die darausfolgende Notwendigkeit einer Praxisänderung aufzeigen.<sup>31</sup> Ausserdem wird mit der Veröffentlichung der Dissenting Opinion die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichts nachvollziehbarer, weil ein umfassendes Bild der Rechtslage vorliegt.<sup>32</sup>

Wird eine Rechtsfrage vom Bundesgericht mit knapper Mehrheit entschieden, so kann die Publikation der Dissenting Opinion auch für den Gesetzgeber Anlass sein, die betroffene rechtliche Regelung zu überdenken.<sup>33</sup> Nebst mehr Transparenz in der Öffentlichkeit bietet die Dissenting Opinion auch in der Lehre die Möglichkeit, sich mit den Mehrheits- und Minderheitsmeinungen auseinanderzusetzen und folglich das Recht auch auf diese Weise fortzuentwickeln.<sup>34</sup>

MARTI betont zudem, dass gerade beim Bundesgericht ein erhöhtes Transparenzbedürfnis besteht, weil die Rechtsfortbildung in einem demokratischen Rechtsstaat öffentlich erfolgen

---

<sup>29</sup> EGLI (Fn. 2), S. 856.

<sup>30</sup> BSK BGG-HEIMGARTNER/WIPRÄCHTIGER, Art. 59 N 46; EGLI (Fn. 2), S. 856.

<sup>31</sup> EGLI (Fn. 2), S. 856.

<sup>32</sup> EGLI (Fn.2), S. 856 f.

<sup>33</sup> EGLI (Fn. 2), S. 857; HOMBERGER-STÄHLI DANIELA, Das Minderheitsvotum des überstimmten Richters, Diss. Zürich 1973, S. 99 ff.

<sup>34</sup> HOMBERGER-STÄHLI (Fn. 33), S. 100 f.; SCHWEIZER RAINER J./SUTTER PATRICK, Das Institut der abweichenden oder zustimmenden Richtermeinung im System der EMRK, in: Donatsch Andreas/Forster Marc/Schwarzenegger Christian (Hrsg.), Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte, Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag, Zürich 2002, S. 107 ff., S. 112.

sollte und sich gerade die Einführung der Dissenting Opinion in diesem Sinne förderlich erweisen könnte.<sup>35</sup> Ein Urteil mit einer Dissenting Opinion kann auch m.E. diesem erhöhten Transparenzbedürfnis gerecht werden.

## **II. Steigerung der Qualität der Rechtsprechung und Mehraufwand**

### **1. Qualität der Rechtsprechung**

Gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. b BGG findet beim Bundesgericht eine mündliche Urteilsberatung statt, wenn keine Einstimmigkeit besteht. Schon bei dieser mündlichen Beratung wird eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Argumenten bezüglich der betroffenen Rechtsfragen stattfinden. Erfolgt eine Veröffentlichung der Dissenting Opinion in schriftlicher Form, müsste diese klar begründet und die Gegenposition stärker entkräftet werden, als es in der mündlichen Beratung der Fall wäre, denn mit der Veröffentlichung der Dissenting Opinion exponiert sich eine Richterin oder ein Richter in individueller Weise und hat deshalb ein persönliches Interesse an einer qualitativ hochwertigen Dissenting Opinion.<sup>36</sup> Somit würde schlussendlich ein Urteil vorliegen, das sowohl die Mehrheitsmeinung als auch die begründete Gegenposition zum Ausdruck bringen und für erhöhte Verständlichkeit und Überzeugungskraft des Urteils sorgen würde.<sup>37</sup> Es kann daraus abgeleitet werden, dass durch die Gegenüberstellung der verschiedenen Standpunkte innerhalb des Bundesgerichts auch die Qualität der gerichtlichen Urteile gesteigert werden könnte.<sup>38</sup>

### **2. Mehraufwand**

Die Dissenting Opinion, in Form einer individuellen der Urteilsbegründung angehängten Minderheitsmeinung, stellt für die betroffene Richterin oder den betroffenen Richter einen zusätzlichen Aufwand dar.<sup>39</sup> Gerade bezüglich dem zuvor genannten Qualitätserfordernis, welches an die Dissenting Opinion gestellt wird, ist auch mit einem erheblichen Zeitaufwand zu rechnen.<sup>40</sup> Um einen solchen Zeitaufwand zu beschränken, könnte man auf die

---

<sup>35</sup> MARTI (Fn. 12), N 27.

<sup>36</sup> EGLI (Fn. 2), S. 857.

<sup>37</sup> EGLI (Fn. 2), S. 857 f.

<sup>38</sup> EGLI (Fn. 2), S. 857.

<sup>39</sup> MARTI (Fn. 12), N 35.

<sup>40</sup> MARTI (Fn. 12), N 35.

---

Minderheitsmeinung in der Urteilsbegründung ohne Namensnennung und in verkürzter Form hinweisen,<sup>41</sup> wobei diese Lösung meiner Meinung nach nicht zu bevorzugen ist.

### III. Vorhersehbarkeit der Rechtsprechung

Eine weitere Wirkung der Dissenting Opinion ist die bessere Vorhersehbarkeit der Rechtsprechung eines Gerichts.<sup>42</sup> Dieses Argument spricht m.E. deutlich für die Einführung der Dissenting Opinion in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, denn durch die Dissenting Opinion ist es den Rechtssuchenden möglich zu erkennen, dass verschiedene Meinungen hinter einem Urteil stehen und das Urteil nicht Ausdruck einer unbestrittenen Rechtsprechung ist.<sup>43</sup>

Kommt es bei vergleichbaren Rechtsfragen zu vermehrten knappen Mehrheitsentscheiden durch das Bundesgericht, so kann die Dissenting Opinion auch ein Hinweis auf eine mögliche Praxisänderung des Gerichts sein.<sup>44</sup> Jedoch ist dieses Argument mit Vorsicht zu geniessen, da eine Praxisänderung von mehreren verschiedenen Faktoren abhängt und nicht nur von der Publikation der Dissenting Opinion.<sup>45</sup>

### IV. Schwächung der Gerichtsautorität

In der Diskussion um die Dissenting Opinion wird als Gegenargument eingebracht, dass mit der Veröffentlichung der Dissenting Opinion die Autorität des Bundesgerichts geschwächt wird.<sup>46</sup> Diese Ansicht wird damit begründet, dass die Akzeptanz der unterlegenen Parteien geringer sei, weil mit der Dissenting Opinion auch Argumente im Urteil erfasst sind, welche die Argumente der unterlegenen Partei bestätigen würden.<sup>47</sup> Somit wäre es für die unterlegene Partei schwieriger, das Unterliegen bei einer knappen Entscheidung zu akzeptieren.<sup>48</sup> EGLI entkräftet dieses Argument mit der Begründung, dass die Überzeugungskraft eines Urteils von

---

<sup>41</sup> MARTI (Fn. 12), N 35.

<sup>42</sup> EGLI (Fn. 2), S. 858.

<sup>43</sup> EGLI (Fn. 2), S. 858.

<sup>44</sup> EGLI (Fn. 2), S. 858.

<sup>45</sup> PICHONNAZ/SCYBOZ (Fn. 24), S. 383.

<sup>46</sup> EGLI (Fn. 2), S. 860.

<sup>47</sup> EGLI (Fn. 2), S. 860; PICHONNAZ/SCYBOZ (Fn. 24), S. 383; SCHWEIZER/SUTTER (Fn. 34), S. 114.

<sup>48</sup> SCHWEIZER/SUTTER (Fn. 34), S. 114.

der inhaltlichen Begründung und nicht von der Veröffentlichung der Dissenting Opinion abhängt und ausserdem die Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Meinungen das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Bundesgericht stärken würde.<sup>49</sup> Es ist sicherlich richtig, dass einzig die Veröffentlichung einer Dissenting Opinion nicht das Vertrauen der Öffentlichkeit schmälern würde, jedoch ist auch m.E. unbestreitbar, dass ein einstimmig gefälltes Urteil eine überzeugendere Wirkung hat.<sup>50</sup> Jedoch stellt die Dissenting Opinion eine für den Prozessausgang wirkungslose Rechtsäusserung dar.<sup>51</sup>

Meiner Meinung nach ist festzuhalten, dass ein umstrittener Mehrheitsentscheid mit der Veröffentlichung der Dissenting Opinion schon dazu führen kann, dass die Akzeptanz der unterlegenen Partei geringer ausfällt. Für die Öffentlichkeit sollte aber in Bezug auf die Autorität des Bundesgerichts keine Schwächung stattfinden, denn gerade mit der Dissenting Opinion kann aufgezeigt werden, dass man sich mit verschiedenen Meinungen auseinandergesetzt hat und warum das Gericht schlussendlich zu einem bestimmten Urteil gelangt ist. Die Überzeugungskraft des Urteils hängt wie bereits erwähnt nicht von der Dissenting Opinion selbst ab, sondern von der Schlüssigkeit der inhaltlichen Argumentation des gesamten Urteils.

## V. Gefährdung der Unabhängigkeit der Richter

Um ins Amt der Bundesrichterin oder des Bundesrichters gewählt zu werden, ist in der Schweiz faktisch die Zugehörigkeit zu einer Partei eine Wählbarkeitsvoraussetzung, weshalb sich eine gewisse politische Bindung nicht abstreiten lässt.<sup>52</sup> Es ist fraglich, ob mit der Veröffentlichung der Dissenting Opinion die Richter ihre Unabhängigkeit gefährden. In der Lehre wird diese Gefahr mit der Begründung bejaht, dass auf ein Bundesgerichtsmitglied bezüglich seiner abweichenden Meinung im Hinblick auf seine Wiederwahl politischer Druck ausgeübt werden könnte.<sup>53</sup> Ausserdem wäre denkbar, dass eine Richterin oder ein Richter gerade im Hinblick auf eine Wahl die Dissenting Opinion nutzen könnte, um sich der Meinung einer bestimmten politischen Gruppe anzupassen.<sup>54</sup> Die Gefahr der Abhängigkeit eines auf Zeit

---

<sup>49</sup> EGLI (Fn. 2), S. 860.

<sup>50</sup> Gleicher Ansicht EGLI (Fn. 2), S. 860; MARTI (Fn. 12), N 32.

<sup>51</sup> ERNST (Fn. 17), N 39.

<sup>52</sup> KIENER REGINA, Richterliche Unabhängigkeit, Verfassungsrechtliche Anforderung an Richter und Gerichte, Habil. Bern 2001, S. 189.

<sup>53</sup> EGLI (Fn. 2), S. 861; MARTI (Fn. 12), N 34; PICHONNAZ/SCYBOZ (Fn. 24), S. 382.

<sup>54</sup> EGLI (Fn. 2), S. 861; MARTI (Fn. 12), N 34.



---

gewählten Bundesrichters aufgrund seiner politischen Zugehörigkeit besteht m.E. jedoch unabhängig von der Möglichkeit zur Dissenting Opinion.<sup>55</sup> Es ist jedoch einleuchtend, dass mit der Dissenting Opinion einer Richterin oder einem Richter die Gelegenheit eingeräumt wird, sich vom Richterkollegium hervorzuheben. MARTI bringt berechtigter Weise an, dass ein solches Profilieren nur möglich ist, wenn die Dissenting Opinion mit Namensnennung erfolgt.<sup>56</sup> Deshalb wäre ein möglicher Lösungsvorschlag, die Dissenting Opinion zwar in das Urteil miteinzubeziehen, jedoch ohne ausdrückliche Namensnennung der dahinterstehenden Richter.<sup>57</sup>

## D. Fazit

Für die Bundesrichter sieht das Bundesgerichtsgesetz bis jetzt keine Möglichkeit vor, ihre Minderheitsmeinung in der Urteilsbegründung aufzunehmen und bekanntzugeben. Das Öffentlichkeitsprinzip wird mittels mündlichen, öffentlichen Urteilsberatungen erfüllt, zu welchen es aber in nur knapp einem Prozent der Fälle vor Bundesgericht kommt.

Bei genauer Betrachtung des Instituts der Dissenting Opinion sprechen m.E. viele Argumente für die Einführung dieses Instituts am Bundesgericht. Die Aufnahme der Mehrheitsmeinung in der Urteilsbegründung würde die vertiefte Auseinandersetzung innerhalb des Richterkollegiums aufzeigen und die verschiedenen Standpunkte auch in die Öffentlichkeit bringen. Somit wäre eine erhöhte Transparenz und Rechtssicherheit gewährt. Die Dissenting Opinion kann zudem auch die Basis für eine Rechtsfortbildung sein und zur Qualitätssteigerung in der Rechtsprechung führen. Selbstverständlich sind auch die negativen Aspekte zu berücksichtigen. Das Verfassen der Dissenting Opinion würde zu einem Mehraufwand führen und in der Lehre wird auch vertreten, dass durch die Publikation der Minderheitsmeinung die Gerichtsautorität geschwächt werden könnte. Letztgenanntes Argument vermag meiner Meinung nach nicht zu überzeugen, weil sich die Gerichtsautorität und deren Überzeugungskraft von der inhaltlichen Begründung der Urteile und nicht von der Veröffentlichung der Minderheitsmeinung ergeben. Die Dissenting Opinion ist wie aufgezeigt auch kein ausschlaggebender Grund für die Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit.

---

<sup>55</sup> Vgl. KIENER (Fn. 52), S. 189 ff.

<sup>56</sup> MARTI (Fn. 12), N 35.

<sup>57</sup> MARTI (Fn. 12), N 35.

Da die Vorteile der Dissenting Opinion m.E. deutlich überwiegen, wäre die Einführung dieses Instituts am Bundesgericht zu begrüßen.

27. Mai 2016

Massimo Vecchiè